



Hauptsatzung für die Stadt Westerstede



Westerstede

Hauptsatzung für die Stadt Westerstede

Nach § 12 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 28. März 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Vorbemerkungen

Auf die korrespondierenden Vorschriften des NKomVG wird im Text hingewiesen.

Es wird im Text auf die Wiederholung abschließender Regelungen des NKomVG verzichtet.

§ 1 Name, Bezeichnung (§§ 19 und 20 NKomVG)

Die Stadt führt den Namen „Westerstede“ und die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 22 NKomVG)

- (1) Das Wappen zeigt in einer weißen (silbernen) Schildfläche einen grünen Eichbaum auf grünem Hügel. Vor dem Eichbaum befindet sich ein spitzer gelber (goldener) Schild mit zwei roten Zick-Zack-Balken.
- (2) Die Flagge zeigt in der oberen Hälfte die Farbe rot, in der unteren Hälfte die Farbe gelb. Die Mitte der Flagge ist mit dem Stadtwappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Siegel der Stadt Westerstede“.

§ 3 Stadtgebiet und Stadtteile (§ 19 (3) NKomVG)

- (1) Die Stadt umfasst das in der anliegenden Karte eingezeichnete Gebiet.
- (2) Das Stadtgebiet gliedert sich in die Stadtteile Burgforde, Eggeloge, Eggelogerfeld, Felde, Fikensolt, Fikensolterfeld, Garnholt, Gießelhorst, Goelriehfeld, Grafenfeld, Haarfurth, Halsbek, Halstrup, Hoheliet, Hollriede, Hollwege, Hollwegerfeld, Howiek, Howiekerfeld, Hüllstede, Hüllstederdiele, Hüllstederfeld, Ihausen, Ihorst, Jühdenerfeld, Karlshof, Kielburg, Klamperesch, Lindern, Lindernerfeld, Linswege, Linswegerfeld, Mansie, Moorburg, Neuengland, Ocholt, Ocholterfeld, Ollenharde, Petersfeld, Seggern, Stellhorn, Südholt, Tarbarg, Torsholt, Voßbarg, Westerloy, Westerloyerfeld, Westerstederfeld und Westerstede.
- (3) Der Rat kann die Grenzen und die Zahl der Stadtteile ändern, wenn sachliche Gründe dies gebieten. Dabei ist auf historische Gegebenheiten Bedacht zu nehmen.



Westerstede

§ 4 Ratszuständigkeit (§ 58 NKomVG)

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 (1) Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 € übersteigt,
- b) Verträge im Sinne des § 58 (1) Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses (§ 76 NKomVG)

Gemäß § 107 (4) NKomVG werden dem Verwaltungsausschuss die Ernennung und Entlassung von Stadtinspektoranwärterinnen und -anwärter sowie von Stadtsekretäranwärterinnen und -anwärter (Beamte auf Widerruf) übertragen.

§ 6 Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 85 NKomVG)

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 65 (1) Nr. 7 NKomVG gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen, Ordnungen usw. abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - (b) die Heranziehung von Pflichtigen zu den Stadtabgaben,
 - (c) die Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt,
 - (d) die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen:
 - Stundung bis 25.000 € und für darüber hinaus gehende Beträge, wenn die Forderung innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ausgeglichen wird,
 - Niederschlagung bis 10.000 €,
 - Erlass bis 5.000 €,
 - (e) die Festsetzung von Unterstützungsgrundsätzen und Vorschussrichtlinien für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
 - (f) die Vergabe von Aufträgen und Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 30.000 € im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Bei Vergaben über 15.000 € hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dem Verwaltungsausschuss zu berichten.
 - (g) Vermietungen und Verpachtungen, soweit die Jahresmiete oder Jahrespacht 20.000 € nicht übersteigt. Zur ersten Vermietung oder Verpachtung eines Objektes - ausgenommen städtische Wohnungen - soll vor Vertragsabschluss der Verwaltungsausschuss gehört werden.
 - (h) Rechtsgeschäfte über Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, die den Wert von 10.000 € nicht überschreiten,
 - (i) den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zum Wert von 25.000 €,



Westerstede

- (j) der Abschluss von Verträgen mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
- (k) die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites vor Zivilgerichten bis zum Streitwert von 25.000 €,
- (l) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der Deckungsreserve, darüber hinaus bis zu 10.000 €,
- (m) die Erteilung von Auskünften an die Presse im Rahmen des nach § 4 des Nds. Pressegesetzes bestehenden Informationsanspruches.
- (2) Gemäß § 107 (4) NKomVG werden der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) die Genehmigung von Nebentätigkeiten bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und Beamtinnen und Beamten,
 - b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern bis einschließlich Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD),
 - c) die Zahlung von Zulagen und Zuschlägen bis einschließlich Entgeltgruppe 9a TVöD.

Die Entscheidungen zu b) und c) haben sich im Rahmen des Stellenplanes zu bewegen.

§ 7 Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner (§ 85 (5) NKomVG)

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher

Die Stadt bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Stadtteilen mit Ausnahme von Westerstede der Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher, die ehrenamtlich tätig sind.



Westerstede

§ 9 Anregungen und Beschwerden (§ 34 NKomVG)

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Anträge) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Anträge, die keine Angelegenheiten der Stadt Westerstede zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (3) Anträge, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Erledigung von Anträgen wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Verwaltungsausschuss hat den Rat über die Art der Erledigung zu unterrichten.
- (6) Zur Vorbereitung der Erledigung können der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss Anträge an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Der/Die Antragsteller ist/sind über die Art der Erledigung der Anträge, Anregungen oder Beschwerden vom Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.

§ 10 Bekanntmachungen (§ 11 NKomVG)

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland verkündet. Veröffentlichungen von besonderer örtlicher Bedeutung sollen zusätzlich mit einem Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt in der Nordwest-Zeitung - Ammerländer Nachrichten - und auf der Internetseite der Stadt Westerstede www.westerstede.de bekannt gegeben werden.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in der Nordwest-Zeitung - Ammerländer Nachrichten - verkündet. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung im Internet unter www.westerstede.de erfolgen.

§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung nur mit einstimmiger Zustimmung der Ratsmitglieder anfertigen.
- (2) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.



Westerstede

- (3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westerstede, den 28. März 2017

Klaus Groß
Bürgermeister